

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 15.06.2026	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Mobilitäts- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2026/0188 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 541010 Kostenstelle: 066-100-1000 Kostenträger: 5410-11 Investitionsnummer: Sachkonto: 6840000		

Betreff: Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Darmstadt,
Flur 4, Nr. 1336/6

Vorlage vom: 10.06.2026

Beschlussvorschlag:

Der Einziehung einer Teilfläche von ca. 43 m² der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Nr. 1336/6 wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 10.06.2026

Das Flurstück Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Nr. 1336/6 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan M 3.1 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese öffentliche Fläche ist somit seit dem Zeitpunkt der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die im Lageplan rot gekennzeichnete Teilfläche mit ca. 43 m² soll verkauft werden.

Das Hessische Straßengesetz sieht unter § 6 – Einziehung – die Möglichkeit vor, entweder bei Wegfall des Verkehrsbedürfnisses oder zum Wohl der Allgemeinheit eine entsprechende öffentliche Wegefläche einzuziehen.

Da nach der Einziehung der Teilfläche noch eine ausreichend große Restfläche für das Verkehrsbedürfnis vorhanden ist, sehen wir die Voraussetzungen für eine Einziehung gegeben.

Die Fachämter und Leitungsträger haben keine Bedenken gegen eine Einziehung. Für vorhandene, nicht umlegbare Leitungstrassen wird eine Grunddienstbarkeit vereinbart.

Nach Beschluss des Magistrats wird das Einziehungsverfahren mit einer Amtlichen Bekanntmachung in der Tagespresse betrieben.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 1.200,00 € für die beiden Veröffentlichungen werden aus dem Ergebnishaushalt, KST 066-100-1000, Sachkonto 6840000 Amtliche Bekanntmachungen beglichen.

Dezernat IV

Dezernat VI

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Paul Georg Wandrey
Stadtrat